

Geldwäschegesetz

Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören u.a. auch Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleister und Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Risikomanagement
- Sorgfaltspflichten
- Verdachtsmeldungen

Detailliertere Informationen zu diesen drei Punkten erfahren Sie auf der Innenseite dieses Flyers.

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern von bis zu fünf Millionen Euro ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte.

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Wir helfen Ihnen weiter

Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Landesplanung, Bodenordnung, Städtebau oder generell gewerbliche, wirtschaftliche Belange: die Abteilung 3 der Bezirksregierung Köln ist auf diesem Gebiet Ihr kompetenter Ansprechpartner. Speziell bei Fragen zum Thema Geldwäsche helfen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 34 gerne weiter.

Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft

Dezernat 34:
Gewerbliche Wirtschaft und Förderung,
Arbeitsmarktpolitische Förderprogramme
0221/147-2034



Geldwäsche

- Stefanie Bachmann 0221/147-2957
- Hans-Dieter Binnen 0221/147-2979
- Thomas Floß 0221/147-2937

Fax: 0221/147-4007
eMail: geldwaesche@brk.nrw.de
Internet: <https://www.brk.nrw.de> >
Suchbegriff: Geldwäscheprävention

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Telefon: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

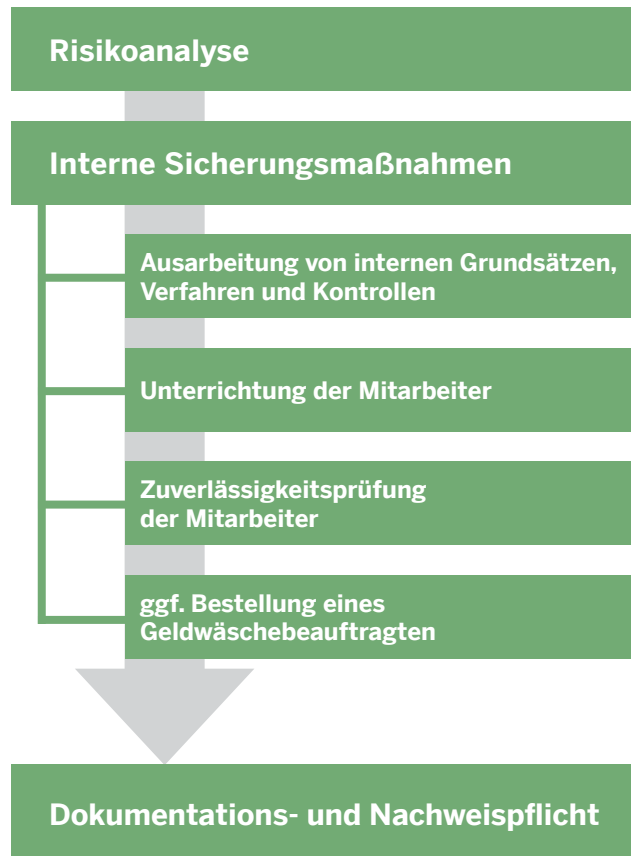


Geldwäscheprävention – Immobilienmakler, Güterhändler, Nichtfinanzunternehmen



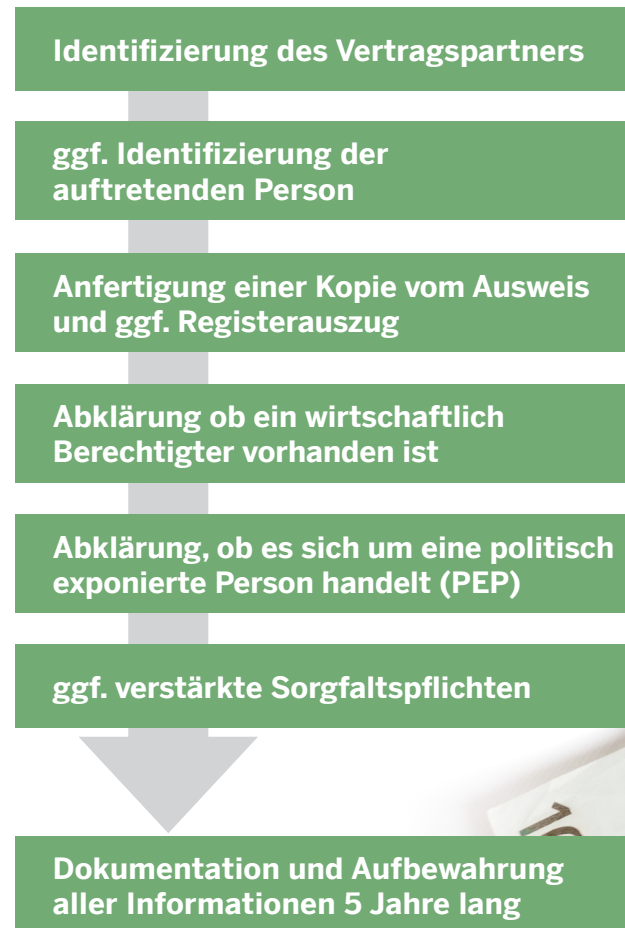
Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personen und Unternehmen – bei Güterhändlern, soweit sie Bargeschäfte über 10.000 Euro oder mehr tätigen – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten zu installieren:



Sorgfaltspflicht

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (Güterhändler bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro) haben die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz insbesondere folgende Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre Kunden zu erfüllen:



Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben – es sich also um „schmutziges Geld“ handelt? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter: www.fiu.bund.de

Wichtiger Hinweis für Güterhändler:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Güterhändler unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar) und der Höhe des Geschäfts – also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro!

